



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 24

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Am Flögelner See“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Am Flögelner See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Flögeln und Bederkesa – Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (DE 2318-301).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 74 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Am Flögelner See“ umfasst weite Teile der Flachwasser- und Uferzone des Flögelner Sees, den Flögelner Seeabfluss sowie ein kurzes Teilstück des Hadelner Kanals bzw. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser.

Der Flögelner See ist ein natürlich entstandener Moorrandssee, der durch verschiedene Meerestransgressionen, durch das Anwachsen des angrenzenden Hochmoores und durch Sackung des torfigen Untergrundes als Moorwasserblänke entstanden ist. Er hat eine Größe von rd. 155 ha und zählt mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,90 m zu den humus- bzw. huminstoffreichen Flachgewässern. Der See ist über die sogenannte Aue mit den westlich gelegenen Halemer und Dahlemer Seenkomples verbunden und entwässert über den Flögelner Seeabfluss in den Hadelner Kanal.

Das NSG umfasst die westliche, den überwiegenden Teil der südlichen und die südöstliche Uferzone des Sees. Hier findet sich eine gut entwickelte Verlandungsvegetation mit Röhrichtern und Feuchtgebüschchen. Die landseitig angrenzenden Bereiche werden von Niedermoor mit Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichtern, Seggenriedern, Weiden-Gebüschchen und Erlen- oder Birken-Bruchwald geprägt. Die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche werden dabei landwärts z.T. durch einen Seedeich unterbrochen bzw. begrenzt. Neben den ungenutzten und naturnahen Bereichen sind auf kleineren Flächen im Nordwesten des Sees naturferne Nadelwaldbestände vorhanden. Des Weiteren finden sich im Nordwesten und Südosten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit binsen- und seggenreichem Feuchtgrünland sowie mesophilen Grünland. Neben den terrestrischen Flächen gehören auch die Flachwasserbereiche in einer rd. 15 m breiten Zone parallel zur Uferkante des Sees zum NSG.

Im Süden führt der Flögelner Seeabfluss vom See ab und verbindet den Flögelner See mit dem Hadelner Kanal bzw. Schifffahrtsweg Elbe-Weser. Oberhalb der Mündung des Fickmühlener Randkanals ist ein Stauwehr vorhanden, über welches der Wasserstand im Flögelner See reguliert werden kann. Der Seeabfluss wird durch kleinere Deiche von der Umgebung abgegrenzt. Das schmale Vorland wird hier überwiegend von einer z.T. recht artenreichen Ufervegetation aus Röhrichtern, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren dominiert. Partiiell konnten sich aber auch Weidengebüschchen und Erlen etablieren. Im Bereich des sog. Selmsees weicht das NSG vom Verlauf des Flögelner Seeabflusses ab und schließt hier relativ ausgedehnte Röhrichtflächen und Birken- und Erlen-Bruchwaldstrukturen ein. Nördlich des Holzrurberger Waldes mündet der Flögelner Seeabfluss dann in den Hadelner Kanal.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 24 v. 5.7.2018 S. 101 -

106.

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Groveniederung“ in der Gemeinde Schiffdorf und der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Groveniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wehdel und Geestenseth – Gemeinde Schiffdorf und der Gemarkung Wollingst – Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab

1:15.000 (Beilage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Beverstedt oder beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 189 „Niederung der Geeste und Grove“ (DE 2418-331).

- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 62 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Groveniederung“ umfasst den Ober- und Mittellauf der Grove mit ihrer Uferzone bzw. den Gewässerrandstreifen sowie kleinere Teile der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bachniederung. Darüber hinaus gehören die sogenannte „Altgrove“ und die sie umgebenden naturnahen Laubwaldkomplexe des „Altgrovewaldes“ zum NSG.

Die Grove ist ein abschnittsweise noch sehr naturnaher Geestbach, der aus dem Silberseegebiet bei Wehdel entspringt und nördlich der Ortschaft Altluneberg in die Geeste mündet.

Der ursprüngliche Oberlauf der Grove wird heute als „Altgrove“ bezeichnet und verläuft überwiegend naturnah durch eine reich strukturierte Talniederung mit artenreichen Feuchtbrachen und standorttypischen Auwald- bzw. Bruchwaldkomplexen. Der Bach hat in diesem Bereich in großen Teilen seinen natürlichen Verlauf mit Mäandern, Gleit- und Prallufern, Tümpelquellen und Altarmen behalten und zeigt eine naturnahe Gewässerdynamik auf. In den 1930er Jahren wurde parallel zum ursprünglichen Oberlauf die neue Grove gebaut, welche über Verbindungsgräben noch partiell mit dem alten Bachlauf verbunden ist und diesem Wasser entzieht.

Der Mittellauf der Grove führt mit teils naturnahem mäandrierenden Verlauf, teils aber auch stark begradigt und mit steilem Trapezprofil ausgebaut durch eine überwiegend intensiv als Grünland genutzte Bachniederung. Vor allem im Bereich des quelligen Geestrandes sind aber auch immer wieder kleinere Feuchtgrünland- und Feuchtwaldreste vorhanden. In weiten Abschnitten des Flusses konnte sich eine artenreiche Wasservegetation mit Schwimmblattpflanzen und laichkrautreicher Unterwasservegetation entwickeln. Die Ufer sind überwiegend mit artenreichen Hochstaudenfluren bestanden, vereinzelt konnten sich auch Ufergehölze etablieren. In diesem Gewässerabschnitt verläuft die Grenze des NSG überwiegend in einem Abstand von 30 m parallel zu den Uferkanten der Grove bzw. zu den Grenzen des Gewässerflurstücks. Nur in einzelnen Bereichen weicht das NSG vom direkten Verlauf der Grove ab und schließt naturnahe Röhricht- und Bruchwaldstrukturen oder extensiv genutzte Grünländer ein.

In ihrem Verlauf wird die Grove von der Landesstraße L 143, einer Bahnlinie sowie einer Ortsverbindungsstraße gequert und passiert im letzten Abschnitt des Mittellaufs die Ortschaft Altluneberg. Der daran anschließende begradigte und beidseitig bedeckte Unterlauf der Grove nördlich der Ortschaft Altluneberg bis zur Mündung in die Geeste liegt bereits im NSG „Geesteniederung“.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch den überwiegend naturnahen Verlauf der Grove und das Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie Bruch- und Auenwälder in der Bachau aus. Dabei hat die Grove eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter und als Laichgewässer für Neunaugen und Fische. Darüber hinaus stellt das NSG „Groveniederung“ einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen den Naturschutzgebieten „Silbersee und Randmoore“ und „Geesteniederung“ dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Grove und ihrer von naturreaumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Grove als naturnahes Gewässer mit sandig-kiesigem Substrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik,
3. die Erhaltung und Förderung der Bachniederung mit gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, niederungstypischen naturnahen Feuchtwaldkomplexen und artenreichen Grünländern,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

4. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichte als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Grove,
5. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland durch extensive Nutzung,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen Laubwaldkomplexen entlang der „Altgrove“,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
9. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Waldökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) der Grove als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Laichhabitat für das Flussneunauge, bei Erhalt bzw. Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit und unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen entlang der „Altgrove“ mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
 - c) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in der Bachniederung;
 - d) autotypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten, Bruchwäldern und Feuchtgebüschchen;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Schwarzerle und Weide entlang der Grove sowie größeren Eschen- und Erlenswaldkomplexen im Bereich des „Altgrovewaldes“ mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion* als naturnahe, langsam fließende, z.T. noch mäandrierende Gewässerabschnitte der Grove mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel mit einem Wechsel zwischen schlammigen und feinsandigen sowie kiesigen Bereichen), einer guten Wasserqualität und örtlich gut ausgebildeter Wasservegetation sowie zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- oder Gehölzsaum, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie der besonderen Bedeutung der Gewässer als Lebens- und Wanderraum für verschiedene bedrohte Neunaugen- und Fischarten sowie für den Fischotter;
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) entlang der Fließgewässer und an

feuchten Waldrändern, im Kontakt zu Brachflächen auch in größeren Beständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in der Groveniederung;
 - d) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten entlang der „Altgrove“ mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten;
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Grove und ihrer Niederung (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Grove und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation, einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Bachneunauges;
 - d) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Grove und ihrer Zuflüsse als natürliche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit strukturreichen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil, mit einer natürlichen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Flussneunauges.
 - (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gen-

technisch veränderte Organismen einzubringen;

5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfängergeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Gleisanlagen sowie der vor Ort besonderes gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, Straßen, Gleisanlagen und Brücken, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
6. die Einleitung von geklärten und aufbereiteten schadlosen kommunalen Abwässern aus der Kläranlage Wehdel-Geestenseth nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
7. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft; Grundlage von Unterhaltungsmaßnahmen ist der Unterhaltungsrahmenplan des Unterhaltungsverbandes Geeste von 1996,
8. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. die Beseitigung von invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
11. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen,
12. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
13. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung der Flächen mit mehr als 80 kg N/ ha/ a Dünger (mineralisch oder organisch) und ohne Ausbringung von Flüssigdüngern in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Grove (gemessen ab Böschungsoberkante) in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig;
 - j) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig;
 - k) ohne Liegenlassen von Mähgut;
 - l) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt;
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt;
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehende Ackerflächen auf dem Flurstück 62/6, Flur 1, Gemarkung Wollingst in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 1 f) und g) sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG;
3. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - a) ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - b) ohne Anpflanzung und Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - c) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - d) ohne Kompensationskalkulation auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,

- e) unter boden- und vegetationschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - f) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ohne Zustimmung zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,
 - g) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Fledermaus- und Vogelarten durch Belassung von Horst- und Höhlenbäumen sowie durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in den Brutbiotopen vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres;
2. zusätzlich in den naturnahen, forstlich genutzten Laubwaldbeständen
 - a) mit einer Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil von mindestens 35 % bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 6 Stück Stämmen standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung von mindestens 3 Stück stehenden und liegenden Totholzes pro Hektar bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien nur in einem Abstand der Mitten der Feinerschließungslinien von mindestens 40 m zueinander,
 3. in Waldflächen, die Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Maßgaben.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Grove und der sonstigen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) sowie ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei im Oberlauf der Grove (= ab Einmündung „Altgrove“ bachaufwärts) und in der „Altgrove“.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn ge-

gen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
6. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld